

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1984	Nummer 66
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
631	22. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	715
	7. 11. 1984	Bekanntmachung Nr. 19 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	708
	20. 11. 1984	Verordnung zur Ausführung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	715

Bekanntmachung Nr. 19
über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung
sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden
juristischen Personen des öffentlichen Rechts
und deren Vereinigungen

Vom 7. November 1984

Gemäß § 15 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) in Verbindung mit den Vorschriften der Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen – DSVeröffVO NW – vom 6. November 1979 (GV. NW. S. 726) geben nachfolgend die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der Landesverwaltung sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften weitere Angaben über die bei ihnen oder in ihrem Auftrag in Dateien (§ 1 Abs. 2 DSG NW) gespeicherten personenbezogenen Daten bekannt.

Die Bekanntmachung gliedert sich nach den Geschäftsbereichen des Präsidenten des Landtags und der obersten Landesbehörden in der nachstehenden Reihenfolge.

Bezeichnung des Geschäftsbereichs	Seite
01 Präsident des Landtags	–
02 Ministerpräsident	–
03 Innenminister	709
04 Justizminister	–
05 Kultusminister	–
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	–
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	–
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	712
09 Minister für Bundesangelegenheiten	–
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	–
11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung	713
12 Finanzminister	–
13 Landesrechnungshof	–

Angaben der Regierungspräsidenten sind dem Innenminister, Angaben der übrigen Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sind der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zugeordnet.

Bisher sind erschienen:

Bekanntmachung Nr. 1 im GV. NW. 1980 S. 260,
 Bekanntmachung Nr. 2 im GV. NW. 1980 S. 610,
 Bekanntmachung Nr. 3 im GV. NW. 1980 S. 772,
 Bekanntmachung Nr. 4 im GV. NW. 1980 S. 1052,
 Bekanntmachung Nr. 5 im GV. NW. 1981 S. 77,
 Bekanntmachung Nr. 6 im GV. NW. 1981 S. 288,
 Bekanntmachung Nr. 7 im GV. NW. 1981 S. 446,
 Bekanntmachung Nr. 8 im GV. NW. 1981 S. 674,
 Bekanntmachung Nr. 9 im GV. NW. 1982 S. 98,
 Bekanntmachung Nr. 10 im GV. NW. 1982 S. 260,
 Bekanntmachung Nr. 11 im GV. NW. 1982 S. 532,
 Bekanntmachung Nr. 12 im GV. NW. 1982 S. 736,
 Bekanntmachung Nr. 13 im GV. NW. 1983 S. 60,
 Bekanntmachung Nr. 14 im GV. NW. 1983 S. 324,
 Bekanntmachung Nr. 15 im GV. NW. 1983 S. 552,
 Bekanntmachung Nr. 16 im GV. NW. 1984 S. 154,
 Bekanntmachung Nr. 17 im GV. NW. 1984 S. 324 und
 Bekanntmachung Nr. 18 im GV. NW. 1984 S. 533.

03 Innenminister

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen
1. 8. 1984

- Telefonkostenabrechnung
1. hausinterne Personalnummer
2. Name
3. Hausanschluß
4. Sachgebiet
5. Raum-Nr.
6. Datum
7. Uhrzeit
8. verlangte Rufnummer
9. Gebühreneinheiten
10. Betrag
11. Kennzeichnung f. Privatgespräche

Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Hagen
Mitarbeiter der Fa. Siemens

Firma Siemens für deren Mitarbeiter (ausgen. Daten privater Ferngespräche)

2, 3, 5-10

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln
1. 8. 1984

Leitdatei zur Betriebskostenrechnung (Personal)

Bedienstete des GGRZ Köln

1. Personalnummer
2. Geschlecht
3. Geburtsdatum
4. Vergütungs- bzw. Be-soldungsgruppe
5. Dezernatszugehörigkeit
6. Name u. Vorname

Erstellung der Betriebskostenrechnung

-

Änderung bisheriger Bekanntmachungen

In der Bekanntmachung Nr. 4 vom 30. 10. 1980 (GV. NW. S. 1052) wird die Teilnehmer-Stamm-Datei (Historie) der ADV-Lehrgänge der Innenminister-Ausbildung wie folgt geändert:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NW)
Mauerstr. 51
4000 Düsseldorf 30

Teilnehmer-Stamm-Datei (Historie) der ADV-Lehrgänge der Innenminister-Ausbildung

1. Name, Vorname
2. Geb. Datum
3. Geschlecht
4. Dienstbezeichnung
5. Dienststelle
6. Anzahl der Lehrgänge je Teilnehmer
7. Kennzeichen für Art der Lehrgänge

Automatisierte Verfahrensentwicklung der im Auftrag des Innenministers angeordneten ADV-Lehrgänge

-

15. 1. 1984

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7

Änderung bisheriger Bekanntmachungen

In der Bekanntmachung Nr. 4 vom 30. 10. 1980 (GV. NW. S. 1052) werden die Teilnehmerdateien je ADV-Lehrgang der Innenminister-Ausbildung wie folgt geändert:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NW) Mauerstr. 51 4000 Düsseldorf 30 15. 1. 1984	Teilnehmerdateien je ADV-Lehrgang der Innenminister-Ausbildung	Alle vorgeschlagenen und angemeldeten Lehrgangsteilnehmer	1. Name, Vorname 2. Geb. Datum 3. Geschlecht 4. Dienstbezeichnung 5. Aufgabengebiet 6. Dienststelle 7. Kennzeichen d. Lehrgangs	Automatisierte Ver-fahrensabwicklung der im Auftrag des Innenministers angeordneten ADV-Lehrgänge		
---	--	---	---	---	--	--

Wegfall einer Datei

Die in der Bekanntmachung Nr. 1 vom 5. 3. 1980 (GV. NW. S. 269) veröffentlichte Datei ist weggefallen:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NW) Mauerstr. 51 4000 Düsseldorf 30 15. 1. 1984	Strafvollzugsstatistik
---	------------------------

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7

Änderung bisheriger Bekanntmachungen

Die im GV. NW. 1980 S. 283 und im GV. NW. 1981 S. 449 veröffentlichte Datei wird wie folgt geändert:

Der Regierungspräsident
Domplatz 1-3
4400 Münster
1. 10. 1984

Datei-Ausbildungsplatzförderungsprogramm I + II u. Starthilfeprogramm des Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr NW sowie gemeinsames „Mädchenprogramm“ des Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr NW u. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW

Firmen als Zuwendungsempfänger und deren Auszubildende

1. Name der Firma
2. Anschrift der Firma
3. Zuwendungshöhe
4. Name des Auszubildenden
5. Geburtsdatum
6. Geschlecht
7. Ausbildungsdauer
8. Schulausbildung
9. Ausbildungsberuf

Abwicklung der Förderprogramme mit Bewilligungs-, Zahlungs- und Verwendungsprüfungsverfahren und Erstellung von Statistiken für den Minister für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr NW

Nr. 1-5, 7 u. 9

alle für den Regierungsbezirk Münster zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes; Industrie- und Handelskammer Münster, Verkehrskammer Münster, Veristische Gruppe der IHK Münster, Gelsenkirchen, Handwerkskammer Münster
Apothekerkammer Münster
Tierärztekammer Münster
Zahnärztekammer Münster
Steuerberaterkammer Münster
Landwirtschaftskammer Münster
Rechtsanwaltskammer Hamm
Regierungspräsident Düsseldorf
Dezernat 45

08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Staatliches Materialprüfungsamt NW Marsbruchstr. 186 4600 Dortmund 41 (MPA) Oktober 1984	Fernsprechverzeichnis	Mitarbeiter des Amtes	1. Name 2. Vorname 3. Amtsbezeichnung 4. Hausruf 5. Dienstgebäude und -zimmer	Erleichterung der Kommunikation im Hause	–	–
Staatliches Materialprüfungsamt NW Marsbruchstr. 186 4600 Dortmund 41 (MPA) Juli 1984	Personenstammdaten	Mitarbeiter des Amtes	1. Name 2. Vorname 3. Geb.-Datum 4. Ausbildungsabschluß 4.1 Art 4.2 Fachrichtung 5. Funktion im MPA 6. Beschäftigungsstelle im MPA 6.1 Dezernat 6.2 Datum der Übernahme 7. Einstufung 7.1 Gruppe 7.2 Datum der Einstufung 8. Eintritt in das MPA 9. Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis 10. regelm. Wochenarbeitsstunden	Entscheidungs- und Orientierungshilfe im Personalwesen des MPA NW	–	–

11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Institut für Landes- und Stadtentwicklungsfor- schung des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS) Postfach 12 11 Königswall 38-40 4600 Dortmund Juli 1984	Bewohnerbefragung Wohnumfeldverbes- serung	Je etwa 350 zufällig ausgewählte Bewoh- ner (15 Jahre und äl- ter) von insgesamt 16 Wohngebieten in Bo- chum (8), Herne (2) und Köln (6), die vom ILS einen Fragebogen erhalten und diesen ausgefüllt zurückge- sandt haben	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Durchführung des Forschungsprojektes „Wirkungsanalyse der Wohnumfeldverbesser- ungsmaßnahmen im Rahmen der gebiets- bezogenen Pro- grammförderung in Nordrhein-Westfalen“ - Teil: Bewohnerbefra- gung		
			I. Persönliche Einschätzung des Wohngebietes (Defizite, Verbesserungsmaßnahmen, Verschlechterungen in Be- zug auf ... 1. äußeres Erscheinungs- bild der Wohnumgebung, 2. Grünausstattung, 3. Lärmbelästigung, 4. Parkmöglichkeiten, 5. Sicherheit und Bequem- lichkeit für Fußgänger, 6. Kinderspielmöglichkei- ten. II. Angaben zur Wohnung 7. Gebäudealter, 8. Ausstattung, 9. Zahl der Zimmer, 10. Wohnfläche, 11. Modernisierungsmaß- nahmen, 12. Eigentumsverhältnis, 13. Mithöhe. III. Angaben zum Haushalt 14. Anzahl der Personen, 15. Kinder bis zu 6 Jahren, 16. Kinder von 7-14 Jahren, 17. Einkommen, 18. Anzahl PKW. IV. Angaben zur Person 19. Alter, 20. Geschlecht, 21. Wohndauer, 22. Nationalität, 23. Ausbildungsabschluß, 24. Berufstätigkeit.			

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kennt- nis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die per- sonenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
			V. Angaben zur Befragung 25. Gebietsschlüssel (Stadt, Wohngebiet, Straße, Block), 26. Verfahrensstand, 27. Befragungszeitpunkt, 28. Art der Befragung (po- stalisches/mündlich).			

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Befugnissen nach §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung**

Vom 22. November 1984

Auf Grund von § 57 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereiches verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnisse nach den §§ 57 und 59 der Landeshaushaltsordnung vom 24. September 1973 (GV. NW. S. 467), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1983 (GV. NW. S. 267), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden hinter dem Wort

„Ernährungswirtschaft“

die Wörter

„und Jagd“

eingefügt,

die Wörter

„das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen, Köln,“

werden gestrichen,

die Wörter

„der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe“

werden geändert in

„den Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1984

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1984 S. 715.

**Verordnung
zur Ausführung des Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung
und die Bezirke der ordentlichen Gerichte**

Vom 20. November 1984

Auf Grund des Artikels 1 § 7 und des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderun-

gen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300-4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) In allen Fällen, in denen auf Grund des Artikels I Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 684) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 Gebietsteile aus dem Bezirk eines Amtsgerichts einem anderen Amtsgericht zugeteilt werden, gehen die im Zeitpunkt der Umgliederung bei dem abgebenden Amtsgericht anhängigen Familiensachen sowie die dort noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben insoweit auf das andere Amtsgericht über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach dem 1. Januar 1985 anhängig geworden wäre.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des abgebenden Gerichts befinden, sowie für das Schriftgut von Notaren, das sich nach § 51 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der Verwahrung des abgebenden Gerichts befindet, bleibt dieses Gericht jedoch weiterhin zuständig. Rechtsvorschriften, die auf Antrag eines Beteiligten eine andere Regelung zulassen, sowie die Befugnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 2

(1) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 auf ein anderes Gericht übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewährt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Gericht eingeht. Dieses hat die Sache an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben.

(2) Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1984

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haak

– GV. NW. 1984 S. 715.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X